**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, beabsichtigt die Änderung der bestehenden Molkereianlage wie folgt: Erweiterung Hochregallager IV (HRL IV) und Abbruch (Teilabbruch) Hochregallager III (HRL III) auf den Grundstücken Fl.Nr./-n. 785/4 und 785 Gemarkung Cham im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 04.01.23 „Bierlfleck“ der Stadt Cham

Die Molkereianlage ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 7.29.1 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es war daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu unterziehen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nummer 7.32.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Goldsteig Käsereien Bayerwald GmbH, Siechen 11, 93413 Cham, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 13.10.2020

Landratsamt Cham

Karl-Heinz Aschenbrenner